

mittelt in der zweiten Kammer das allerhöchste Decret vom 30. März 1843 und der damit vorgelegte Gesetzentwurf, die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Abänderungen der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, ingleichen über Zusammenlegungen der Grundstücke betreffend, in Berathung gekommen, und hierbei das Gesetz formell abgelehnt, die materiellen Bestimmungen aber in verschiedene andere Gesetze überwiesen worden. Hiernach hat man auch den Beschluß gefaßt, zu §. 18 unter b noch einen Zusatz beizufügen. Ein solcher Zusatz wird sich, insofern sich die verehrte Kammer mit der Ansicht der zweiten Kammer über diesen neuen Gesetzentwurf vereinigen sollte, nothwendig machen. Die Beschlußnahme wird aber auszusetzen sein, bis man zu jenem Gesetzentwurfe kommt. Was die Discussion und die Fragstellung anlangt, so dürfte es das Einfachste sein, wenn nach Berathung der einzelnen von der Deputation gemachten Bemerkungen, und wenn eine Aenderung dabei nicht eintritt, die Frage gleich auf die Fassung, wie die Deputation sie vorgeschlagen hat, gestellt würde.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich muß nach nochmaliger Durchsicht bemerken, daß es mir scheint, als ob die Fassung des Vorschlags der Minorität, welcher gestern obtinirt hat, noch einen Mangel darböte. Ich sollte meinen, es müßte so heißen: „Beläuft sich die Differenz mindestens auf 2 Acker, so ist sie auch dann zu berücksichtigen, wenn sie drei Procent oder weniger beträgt.“ Man muß nämlich hierbei auf die gestern angenommene §. zurückgehen, oder richtiger auf das Gutachten der Mehrheit, zu dem die Minorität nur einen weitem Zusatz wünschte. Es heißt nämlich auf S. 281 des Berichts so: „Beruht der Irrthum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz 3 Procent übersteigt.“ Ich bitte die hochgeehrtesten Herren, Acht zu haben auf das Wort „übersteigt“. Es folgt nämlich daraus, daß, wenn sich die Differenz gerade auf der Linie von 3 Procent hält, sie noch nicht berücksichtigt werden kann. Dem entsprechend muß nun auch das Minoritätsgutachten gefaßt werden, und ich hätte mein Bedenken schon früher erwähnt, wenn es mir eher beigegeben wäre. Dort heißt es: „beläuft sich diese Differenz mindestens auf 2 Acker, so ist sie auch dann zu berücksichtigen, wenn sie weniger als 3 Procent beträgt.“ Es scheint aber angenommen werden zu sollen, daß die Differenz schon berücksichtigt werden müsse, wenn sie gerade auf der Linie von 3 Procent sich hält. Es würde noch Zeit sein, den Mangel in der Fassung, der hiernach wahrzunehmen ist, zu verbessern; und ich sehe voraus, daß, wenn überhaupt die Kammer meiner Ansicht beitrifft, sie sich auch einverstanden erklären würde mit folgender kleinen Abänderung der Fassung. Sie würde nämlich so lauten müssen: „Wenn sie drei Procent oder weniger beträgt.“ Ich stelle darauf einen Antrag.

Referent Bürgermeister Schill: Ich bitte, mir diese Bemerkung zu erlauben, daß, da einmal das Minoritätsgutachten angenommen ist, die Deputationen diese kleine Redactionsabänderung zugestehen und sich damit vereinigen werden.

Bürgermeister Hübler: Ich habe kein Bedenken.

Prinz Johann: Ich muß freilich bemerken, daß ein Kammerbeschluß vorliegt, und wenn ich auch im Materiellen mit dem Antragsteller einverstanden bin, so würde es sich doch hier um das Abgehen von dem gestrigen Kammerbeschlusse handeln. Dieser Gegenstand wird ohnedies noch dem Vereinigungsverfahren mit der zweiten Kammer unterliegen, und da würde es an der Zeit sein, diese Abänderung zu bewirken. Was aber die Bemerkung des Herrn Referenten betrifft, daß die zweite Kammer beschlossen habe, noch einen Zusatz zu diesem Gesetze zu machen, so ist mir zweifelhaft, ob dies statthast ist. Die Debatte über dieses Gesetz war in der zweiten Kammer geschlossen, die Abstimmung erfolgt, und es konnte also ein Zusatz nicht mehr stattfinden. Ich würde aber Nichts dagegen haben, wenn man sich dies hier offen hielte; aber bemerken muß ich, daß ich die Beschlußfassung der zweiten Kammer formell nicht richtig halte.

Referent Bürgermeister Schill: Deshalb habe ich diesen Zusatz vorbehalten, und ihn nur als Vorbehalt beantragt. Ich muß aber auch bemerken, daß mir dasselbe Bedenken erschienen ist.

Prinz Johann: Ich wollte mich nur protestando dagegen verwahren, daß dieses Verfahren künftig eingeschlagen werde, daß bei Berathung eines andern Gesetzes noch ein Zusatz zu einem bereits berathenen Gesetze gemacht werde.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich habe schon bemerkt, daß ich der Kammer zu überlassen habe, was sie wegen des gestern gefaßten Beschlusses thun wolle. Dagegen handelt es sich ja jetzt von einem Sache, der noch nicht angenommen ist; daher würde ich wünschen, daß wenigstens heute hierbei diese Abänderung erfolge. Will freilich die geehrte Kammer auf ihrem gestern gefaßten Beschlusse beharren, so würde hier eine kleine Differenz eintreten, aber diese wird wenigstens die zweite Kammer auf den Mangel in der Fassung aufmerksam machen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, die Sache auf das Einfachste dadurch aufzulösen, daß ich auf die S. 286 des Berichts beantragte §. 18 incl. des gestern angenommenen Minoritätsgutachtens die Frage stelle. Das Minoritätsgutachten ist gestern angenommen worden und muß also in die §. aufgenommen werden. Das ist dem Kammerbeschlusse gemäß, und wenn man dagegen Nichts einwendet, würde ich so die Frage stellen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint mir doch, wenigstens im Sinne des Antragstellers, gerathener zu sein, daß hier die Abänderung von ihm beantragt und eine Frage darauf gerichtet werde; denn außerdem glaube ich schwerlich, daß von jener Fassung abgegangen, und das Materielle mit andern Worten in diese §. 18 aufgenommen werden könnte. Ich sollte auch kaum glauben, daß es mit einer einzigen Frage über diese §. abgemacht sei.

Präsident v. Gersdorf: Darüber würde ich mir die Ansicht des geehrten Antragstellers erbitten.

Vicepräsident v. Carlowitz: Allerdings beantrage ich, daß die geehrte Kammer folgende Fassung annehme: „wenn sie 3 Procent oder weniger beträgt.“ Ich überlasse übrigens wegen des gestrigen Beschlusses meinen Antrag dem Schicksal.